

Synopsis bzgl. der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>§ 1 Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital</p> <p>(1) Die „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“ sind eine Einrichtung der Stadt Köln in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebes „Amt für Stadtentwässerung“ nach der Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Es ist am 1. Mai 2001 entstanden.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „StEB“.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Köln.</p> <p>(4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.</p>	<p>§ 1 Rechtsform, Namen, Sitz, Stammkapital</p> <p>(1) Die „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“ sind eine Einrichtung der Stadt Köln in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung des bestehenden Regiebetriebes „Amt für Stadtentwässerung“ nach der Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Es ist am 1. Mai 2001 entstanden.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „StEB“.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Köln.</p> <p>(4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.</p>	<p>Abs. 2: Redaktionelle Änderung.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>(5) Als Siegel führt das Kommunalunternehmen das Dienstsiegel, dessen Abdruck als Anlage der Satzung beige-fügt ist. In dem Dienstsiegel ist das Emblem des Kommunalunternehmens mit der Umschrift „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ und einer Zahl in Klammern versehen.</p>	<p>Abs. 5: Als Anstalt des öffentlichen Rechts sind die StEB gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 114a Abs.11 Gemeindeordnung NRW berechtigt ein Siegel zu führen. Gemäß § 6 der Verordnung über die Führung des Landeswappens dürfen die StEB in ihrem Siegel ein nicht dem Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltenes Symbol verwenden. Die StEB führen seit ihrer Errichtung zum 01.05.2001 ein Dienstsiegel, welches das Emblem der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, deren Namensschriftzug und eine Zahl in Klammern aufweist. Diese Tatsache wird nun in der Satzung dokumentiert.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p>(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:</p> <p>1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)</p> <p>(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:</p> <p>1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen</p>	<p>Abs. 1: Anpassung an die neue Kurzbezeichnung „GO NRW“; redaktionelle Änderungen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>die ihr gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.</p> <p>2. die Annahme und Mitbehandlung flüssiger und pumpfähiger biologischer Abfälle zur Verwertung nach den behördlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verantwortung für die ordnungsgemäße Straßenentwässerung einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.</p>	<p>die ihr gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 18 a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;</p> <p>2. die Annahme und Mitbehandlung flüssiger und pumpfähiger biologischer Abfälle zur Verwertung nach den behördlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften;</p> <p>3. die Unterhaltung, der Betrieb und die Reinigung aller Straßenentwässerungsanlagen einschließlich der Nebenanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß §§ 9 Abs. 1, 9 a Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) obliegende Verantwortung für die ordnungsgemäße Straßenentwässerung einschließlich der damit verbundenen Verkehrssicherungspflicht als Teil der Straßenbaulast gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung;</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>4. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlichrechtlicher Vertrag.</p>	<p>4. der Hochwasserschutz auf dem Gebiet der Stadt Köln gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen diese hoheitliche Aufgabe gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die näheren Einzelheiten regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag;</p> <p>5. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben des Kommunalunternehmens gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Köln dem Kommunalunternehmen die ihr gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 2 und § 89 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 29 WHG obliegende Gewässerunterhaltungs- und Gewässerausbau-pflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 91 Abs. 1 a LWG zur</p>	<p>Nr. 5: Die Stadt überträgt den StEB zum 01.07.2009 (vgl. § 15 Abs. 4 n.F.) die Pflicht zur Unterhaltung und zum Ausbau der sonstigen Gewässer gemäß § 91 Abs. 1 a LWG. Die StEB übernehmen diese Aufgaben als eigene Aufgaben gemäß §§ 91 Abs. 1 Nr. 2, 89 LWG (vgl. separate Ratsvorlage 1458/2008). Die Regelung im letzten Satz dieses Absatzes ist daher obsolet.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Das Kommunalunternehmen ist außerdem berechtigt, im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wahn in dessen Auftrag Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung wahrzunehmen.</p> <p>Es kann ferner – vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Köln sowie einer rechtsgültigen öffentlich-rechtlichen Regelung – Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und des Ausgleichs der Wasserführung der Gewässer zweiter Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Köln übernehmen.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben, zu denen die Stadt Köln gegenüber Dritten unmittelbar verpflichtet ist, als Erfüllungsgehilfe übernehmen.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben erfassen insbesondere Ingenieur-, Labor-, Vermessungs- und Consulting-Leistungen für die Stadt Köln und für von dieser beherrschte Unternehmen. Soweit das Kommunalunternehmen von privaten Grundstückseigentümern im freien Wettbewerb</p>	<p>Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.</p> <p>Das Kommunalunternehmen ist außerdem berechtigt, im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wahn in dessen Auftrag Tätigkeiten zur Abwasserbeseitigung wahrzunehmen.</p> <p>(2) Das Kommunalunternehmen kann weitere Tätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit den gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben, zu denen die Stadt Köln gegenüber Dritten unmittelbar verpflichtet ist, als Erfüllungsgehilfe übernehmen.</p> <p>(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben erfassen insbesondere Ingenieur-, Labor-, Vermessungs- und Consulting-Leistungen für die Stadt Köln und für von dieser beherrschte Unternehmen. Soweit das Kommunalunternehmen von privaten Grundstückseigentümern im freien Wettbewerb</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>mit der Untersuchung privater und gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sanierung defekter privater oder gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Beratung zur Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt werden, ist dies ebenfalls eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1, soweit die Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung steht.</p> <p>Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung an ihnen beteiligen.</p> <p>(4) Unter der Voraussetzung des Absatz 3 Satz 1 kann das Kommunalunternehmen Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen begründen.</p>	<p>mit der Untersuchung privater und gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sanierung defekter privater oder gewerblicher Abwasserleitungen sowie mit der Beratung zur Umsetzung dieses Konzeptes beauftragt wird, ist dies ebenfalls eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1, soweit die Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung steht.</p> <p>Das Kommunalunternehmen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung an ihnen beteiligen.</p> <p>(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Zweckverbänden, in Verbänden nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes oder in sondergesetzlichen Verbänden sowie in Vereinen zu begründen.</p>	<p>Abs. 4: In der derzeit gültigen Fassung findet sich ein Verweis auf den Absatz 3 Satz 1 des § 2, der unzutreffend ist, weil in diesem Textteil keinerlei Voraussetzungen beschrieben sind. Der Verweis war im Zuge der Erarbeitung der Novellierung der Satzung der StEB Ende 2003 versehentlich nicht entfallen, obwohl der Absatz 3 eine völlig andere Fassung erhielt. Dieses Versehen soll nunmehr korrigiert werden.</p> <p>Des Weiteren erfolgt bei dieser Gelegenheit die Klarstellung, dass mit „Wasser- und Bodenverbänden“ solche nach dem</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
		Wasserverbandsgesetzes des Bundes und auch sondergesetzliche Verbände gemeint sind.
<p>§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit das Recht, gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 14.05.1995 zu vollstrecken.</p>	<p>§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Köln überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit das Recht, gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben, wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung zu vollstrecken.</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Satz 1: Terminologische Anpassung an die neue Kurzbezeichnung „GO NRW“; Präzisierung des Verweises auf § 2.</p> <p>Satz 2: Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz wurde am 19.02.2003 neu bekannt gemacht. Dementsprechend ist auf die Neubekanntmachung zu verweisen. Zur Klarstellung ist auf die jeweils gültige Fassung Bezug zu nehmen. Die Befugnisse des Kommunalunternehmens zur Vollstreckung der ergangenen Abgabenbescheide entsprechen den Befugnissen anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften. Der Verweis auf die Gemeindekassenverordnung entfällt, da diese durch Art. 23 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes NRW v. 16.11.2004 aufgehoben worden</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(2) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Köln und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>(2) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Köln und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im Übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>ist.</p> <p>Abs. 2 und 3:</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>§ 4 Organe</p> <p>(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand (§ 5), 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). <p>(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens ver-</p>	<p>§ 4 Organe</p> <p>(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorstand (§ 5), 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8). <p>(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens ver-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>pflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Köln.</p> <p>(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) vom 12.11.1999 in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>pflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Köln.</p> <p>(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 3: Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 5 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er wird im Falle seiner Verhinde-</p>	<p>§ 5 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Er wird im Falle seiner Verhinde-</p>	<p>Abs. 3: Einfügung der weiblichen Sprachform.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>zung von einem Stellvertreter vertreten. Dieser wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Kommunalunternehmens. Er trifft die anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen. Im Falle seiner Verhinderung wird er hierbei von seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann die Unterschriftsbefugnis durch interne Dienstanweisung übertragen.</p> <p>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn</p>	<p>zung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter vertreten. Dieser wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.</p> <p>(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalunternehmens. Er trifft die anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Im Falle seiner Verhinderung wird er hierbei von seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann die Unterschriftsbefugnis durch interne Dienstanweisung übertragen.</p> <p>(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn</p>	<p>Abs. 4:</p> <p>Anpassung an § 74 Abs. 1 GO NRW; Einfügung der weiblichen Sprachform. Der Begriff der Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeiter wird durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersetzt (vgl. § 622 Abs. 1 BGB), da das aktuell auf das Kommunalunternehmen anzuwendende Tarifrecht (TVöD) auch nicht mehr diese Unterscheidung trifft.</p> <p>Abs. 5:</p> <p>Der relevante Prozentsatz bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen und Mehraufwendungen wird auf jeweils 0,5 herabgesetzt, weil die Vorschrift bisher ins Leere gelaufen ist. Bei einer Abweichung von drei Prozent (Wirtschaftsplan 2009: ca. 6.270 T Euro Mehraufwendungen bzw. ca.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge (3 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (3 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Köln, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Köln unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge (0,5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (0,5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind. Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Köln, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Köln unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>4.260 T Euro) ergibt sich in der Praxis schon die Verpflichtung, einen Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 1 a.F. bzw. Abs. 4 Nr. 1 n.F.). Nach den dem Wirtschaftsplan 2009 zugrundeliegenden Zahlen liegen erfolgsgefährdende Mindererträge nunmehr bei einer Abweichung von ca. 1.046 T Euro, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bei einer Abweichung von ca. 710 T Euro vor.</p>
<p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird für den Fall seiner Verhinderung von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten, für die übrigen Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>(2) Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114 a Abs. 8 GO NW.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie ggf. deren Stellvertre-</p>	<p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 13 übrigen Mitgliedern. Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird für den Fall seiner Verhinderung von ihrer/seiner Vertreterin bzw. ihrem/seinem Vertreter im Hauptamt vertreten; für die übrigen Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>(2) Die/Der Verwaltungsratsvorsitzende bestimmt sich nach § 114 a Abs. 8 GO NRW.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie ggf. deren Stellvertre-</p>	<p>Abs. 1:</p> <p>Einfügung der weiblichen Sprachform.</p> <p>Abs. 2:</p> <p>Terminologische Anpassung an das GO-Reformgesetz</p> <p>Abs. 3:</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>ter) werden vom Rat der Stadt Köln für fünf Jahre gewählt. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.</p> <p>(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Köln angehören, endet mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Köln.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Rates der Stadt Köln geltenden Bestimmungen bemisst.</p>	<p>rinnen bzw. Stellvertreter) werden vom Rat der Stadt Köln für fünf Jahre gewählt. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.</p> <p>(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat der Stadt Köln angehören, endet mit der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Köln.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Mitglieder des Rates der Stadt Köln geltenden Bestimmungen bemisst.</p>	<p>Einfügung der weiblichen Sprachform.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstan-</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Des Weiteren entscheidet der Verwaltungsrat über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und dessen</p>	<p>Abs. 1: Anpassung an § 74 Abs. 1 GO NRW; redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>des und dessen Stellvertreter/n sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Beamten/ Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Kommunalunternehmens.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabenbereiches, 2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 6. die Bestellung des Abschlussprüfers, 7. die Ergebnisverwendung, 8. die Entlastung des Vorstandes. 	<p>Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie über die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 übertragenen Aufgabenbereiches, 2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung, 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht, 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 6. die Bestellung des Abschlussprüfers, 7. die Ergebnisverwendung, 8. die Entlastung des Vorstandes, 9. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW, 	<p>Abs. 2:</p> <p>Nr. 2: Die aufgeführten Zuständigkeiten des Verwaltungsrates sind aufgrund der Neuregelung des § 114 a GO NRW im Zuge des GO-Reformgesetzes zu ergänzen. Insbesondere ist die Ergänzung des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 GO NRW (Beteiligungen an/Gründung von Unternehmen und Einrichtungen) zu nennen.</p> <p>Nr. 9: § 114 a Abs. 7 Satz 3 GO NRW ist um eine Nr. 7 erweitert worden. Damit fallen auch die Rechtsgeschäfte gem. § 111 GO NRW – d. h. Veräußerungen von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen – in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates. § 7</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Im Falle der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Köln. Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Bestellung und Entlastung des Vorstandes, sowie die Ergebnisverwendung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Köln.</p> <p>(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu</p> <p>a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird, b) der Aufnahme von Krediten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 20 Millionen Euro überschritten wird, c) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Mil-</p>	<p>10. die Aufstellung und die Änderung des Gewässerentwicklungs- und des Gewässersanierungskonzeptes.</p> <p>Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Köln. Entscheidungen des Verwaltungsrates über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie in den Fällen der Nummern 2 bis 4, 7, 9 und 10 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Köln.</p> <p>(3) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu</p> <p>1. dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Vermögensgegenständen, sowie dem Verzicht auf Ansprüche und dem Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird,</p> <p>2. dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 5,0 Millionen Euro überschritten wird,</p>	<p>Abs. 2 ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Nr. 10: Entspricht § 6 des beabsichtigten Vertrags zwischen StEB und Stadt zur Übertragung der Gewässerunterhaltungs- und –ausbaupflicht.</p> <p>Sätze 2 und 3: Anpassung an § 114 a Abs. 7 Sätze 4, 5 GO NRW: Hiernach besteht das Weisungsrecht des Rates bei Erlass von Satzungen; in anderen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich.</p> <p>Abs. 3:</p> <p><u>Redaktionelle Änderung: Buchst. werden zu Nummern.</u></p> <p>Der bisherige Buchst. b) entfällt, Buchst. c) wird Nr. 2; eine Nr. 3 zu Prozesshandlungen wird eingeführt. Die bisherige Regelung in Buchst. b), wonach der Vorstand zur Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall 20 Mio. Euro überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, hat sich in der Vergangenheit als unpraktikabel gezeigt. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu Beginn eines jeden Wirt-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>lionen Euro überschritten wird,</p>	<p>3. Klageerhebung, Widerklage, Klagerücknahme, Einlegung oder Rücknahme eines Rechtsmittels, Vergleichen, Anerkenntnissen und ähnlich wichtigen Pro-</p>	<p>schaftsjahres ermächtigt, Kredite in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen auch über 20 Mio. € aufzunehmen. Im genehmigten Wirtschaftsplan der StEB ist der geplante Umfang der jährlichen Kreditaufnahme festgelegt. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung decken die StEB ihren Kreditbedarf nach den heute im Geschäftsleben geltenden Gepflogenheiten jeweils kurzfristig im Rahmen von sogenannten derivativen Finanzgeschäften (Zinssicherungen), Annuitätendarlehen und Kassenkrediten (Dispo) ab. Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates, gegebenenfalls durch Dringlichkeitsentscheidung ist bei dieser Form von Bankgeschäften nicht möglich. Außerdem ist sie auch nicht erforderlich, weil bei Überschreitung des im Wirtschaftsplan genehmigten Kreditansatzes um 2.500.000 Euro ohnehin zunächst gemäß § 10 Abs. 3 Nr 2. a.F. bzw. Abs. 4 Nr. 2 n.F. dieser Satzung i.V.m. § 16 Abs. 2 b) KUV der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern ist. Damit ist die satzungsmäßige Kontrolle des Verwaltungsrates über den Umfang der Kreditaufnahmen des Vorstandes sichergestellt.</p> <p>Nr. 3 konkretisiert die Prozesshandlungen, die der Zustimmung des Verwaltungsrates unterliegen. Unter der bisherigen Formulierung „Durchführung“ von Rechtsstreitigkei-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>d) dem Erlass und der Änderung seiner Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Oberbürgermeister der Stadt Köln weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 LWG vor.</p> <p>(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des</p>	<p>zesshandlungen bei einem Streitwert von mehr als 5,0 Millionen Euro mit Ausnahme der Klageerwiderung und der Klageänderung bei einer Streitwertänderung unter 500.000 Euro,</p> <p>4. dem Erlass und der Änderung seiner Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister der Stadt Köln weiter, damit diese/r es nach Prüfung an den Rat der Stadt Köln zur Beschlussfassung weiterleitet. Anschließend legt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gemäß § 53 Abs. 1 LWG vor.</p> <p>(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des</p>	<p>ten lässt sich auch die Klageerwiderung fassen; eine solche unter den Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates zu stellen, ist jedoch unzweckmäßig.</p> <p>Abs. 4, 5, 6:</p> <p>Ergänzung der weiblichen Sprachform.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt Köln mindestens zweimal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unabhängig davon ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.</p> <p>(6) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Der Verwaltungsrat berichtet dem Rat der Stadt Köln mindestens zweimal jährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens. Unabhängig davon ist dem Rat oder einer/einem Beauftragten des Rates auf Verlangen über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.</p>	<p>§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben sowie die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.</p>	<p>Abs. 1: Sprachliche Klarstellung.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p> <p>(3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz des Kommunalunternehmens in Köln statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. § 48 GO NW ist insoweit entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter im Hauptamt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.</p>	<p>(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.</p> <p>(3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie finden am Sitz des Kommunalunternehmens in Köln statt. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Satzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. § 48 GO NRW ist insoweit entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und drei Viertel der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter im Hauptamt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt.</p>	<p>Abs. 3: Ergänzung der weiblichen Sprachform. In Satz 5 ist die Kurzbezeichnung (GO NRW) anzupassen.</p> <p>Abs. 4: Ergänzung der weiblichen Sprachform.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.</p> <p>(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.</p> <p>(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht</p>	<p>(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.</p> <p>(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.</p> <p>(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht</p>	<p>Abs. 5: Sprachliche Klarstellung.</p> <p>Abs. 7, 9: Ergänzung der weiblichen Sprachform.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Köln erhalten eine Abschrift der Niederschrift.</p> <p>(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.</p>	<p>gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied und die Stadt Köln erhalten eine Abschrift der Niederschrift.</p> <p>(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.</p>	
<p>§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.</p> <p>(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtig-</p>	<p>§ 9 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.</p> <p>(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit</p>	<p>Abs. 2: Ergänzung der weiblichen Sprachform.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>te mit dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.</p>	<p>dem Zusatz „im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.</p> <p>(3) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.</p>	<p>Abs. 3:</p> <p>Eingefügt aufgrund der Neuregelung in § 114 a Abs. 5 Satz 2 GO NRW.</p>
<p>§ 10 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit dem andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>§ 10 Wirtschaftsplan, mittelfristige Planung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfungsrechte</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Anpassung der Überschrift.</p> <p>Abs. 1:</p> <p>Redaktionelle Anpassungen</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 6 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können.</p> <p>Im Erfolgsplan sind die Aufwendungen der einzelnen Sparten mit Ausnahme der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben des Vermögensplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.</p>	<p>(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können.</p> <p>Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Sparten zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Erträge und Aufwendungen bzw. die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.</p>	<p>Abs. 2:</p> <p>Satz 3: Auf Grund der Änderung der GemHVO durch das Kommunale Finanzmanagement-Gesetz vom 16.11.2004 befindet sich die bisherige Regelung des § 6 nun in § 8.</p> <p>Die derzeit geltende Regelung des § 18 Abs. 5 KUV sieht die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht mehr vor. Laut Kommentierung (<i>J. Müller</i>, in: Praxis der Kommunalverwaltung, KUV § 18 Anm. 3.) soll hiermit jedoch nicht der Handlungsfreiraum eingeschränkt werden, sondern lediglich eine Anpassung an die Terminologie der neuen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgen. Daraus könne nur geschlossen werden, dass auch im Kommunalunternehmen eine flexible Haushaltsbewirtschaftung möglich sein solle, also auf § 21 GemHVO zurückgegriffen werden könne. Die Satzungsänderung sieht daher eine analoge Anwendung der in</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:</p> <p>1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt,</p>	<p>(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzu beziehen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat der Stadt Köln im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:</p> <p>1. Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das</p>	<p>§ 21 Abs. 1 GemHVO vorgesehenen Budgetbildung vor.</p> <p>Abs. 3.:</p> <p>Aufnahme der Regelung des § 19 KUV, die eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung vorsieht, in die StEB-Satzung. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 3 verschieben sich die nachfolgenden Absatzziffern entsprechend.</p> <p>Abs. 4:</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 1.000.000 Euro verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet.</p> <p>2. Eine erheblich höhere Kreditaufnahme gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 2.500.000 Euro erhöht werden muss.</p> <p>3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro p.a. ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>(4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro</p>	<p>veranschlagte Jahresergebnis um 1.000.000 Euro verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 2.000.000 Euro überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss oder sich für die Stadt Köln die Verpflichtung zum Verlustausgleich gem. § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet.</p> <p>2. Eine erheblich höhere Kreditaufnahme zum Ausgleich des Vermögensplans gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 2.500.000 Euro erhöht werden muss.</p> <p>3. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro p.a. ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</p> <p>(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 100.000 Euro über-</p>	<p>Nr. 2: Sprachliche Klarstellung (vgl. § 16 Abs. 2 lit. b) KUV).</p> <p>Nr. 3: Sprachliche Klarstellung (vgl. § 16 Abs. 2 lit. c) KUV).</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>überschritten wird.</p> <p>(5) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtausgabevolumen um 500.000 Euro überschritten wird.</p> <p>(6) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NW verbunden sein.</p> <p>(7) Die Stadt Köln hat als Gewährsträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.</p>	<p>schritten wird.</p> <p>(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 500.000 Euro überschritten wird.</p> <p>(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.</p> <p>(8) Die Stadt Köln hat als Gewährträgerin das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.</p>	<p>Abs. 6: Anpassung an die neue Terminologie: „Mehrauszahlungen“ statt „Mehrausgaben“, ebenso „Gesamtauszahlungsvolumen“ statt „Gesamtausgabenvolumen“.</p> <p>Abs. 7: Anpassung an die neue Terminologie „VwVfG NRW“.</p> <p>Abs. 8: Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur</p>	<p>§ 11 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der</p>	<p>Abs. 1: § 24 Abs. 2 KUV verlangt anstatt einer Erfolgsübersicht eine Spartenrechnung für jeden Unternehmenszweig. Eine Regelung dazu erfolgt in Absatz 2.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine detaillierte Spartenrechnung enthalten, der die Erträge und Aufwendungen sowie die Ergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder der StEB entnommen werden können.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.</p>	<p>Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt. Das Kommunalunternehmen hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres für jede Sparte eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, die in den Anhang aufzunehmen ist. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Sparten aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Die Spartenrechnungen müssen detaillierte Angaben und Erläute-</p>	<p>Abs. 2:</p> <p>Die bisherige Satzungsbestimmung (siehe Abs. 1) wird im Hinblick auf die Regelung in § 24 Abs. 2 KUV konkretisiert.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19.08.1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.</p>	<p>rungen zu den zugeordneten Erträgen und Aufwendungen enthalten. Dem Bericht des Abschlussprüfers muss zu entnehmen sein, ob die Spartenrechnungen ordnungsgemäß sind.</p> <p>(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.</p> <p>(4) Der Lagebericht muss die in § 289 Abs. 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG einzugehen.</p> <p>(5) Die Stadt Köln kann vom Kommunalunternehmen Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses erfordert.</p>	<p>Abs. 3: Redaktionelle Anpassung</p> <p>Abs. 4: Eingefügt aufgrund der Neuregelung in § 26 KUV</p> <p>Abs. 5: Umsetzung der in § 118 GO NRW normierten Pflicht der Gemeinde, in der Satzung u.a. von Kommunalunternehmen darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfordert.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p>§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln. Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zumachen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>§ 13 Bekanntmachungen</p> <p>Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehenden Unterlagen sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.</p>	<p>Mit Änderung des § 27 Abs. 3 der KUV vom 16.11.2004 ist § 13 Satz 2 bis 4 der Satzung hinsichtlich des Bekanntmachungsumfanges anzupassen. Bislang waren der Jahresabschluss, der Verwendungsnachweis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich bekannt zu machen und im Anschluss daran 7 Tage lang öffentlich auszulegen.</p> <p>Nunmehr ist der Jahresabschluss, nachdem er im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht wurde, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p>§ 14 Beamte, Angestellte und Arbeiter</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist Dienstherrin der Beamten/ Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen des Unternehmens mit Ausnahme der von der Stadt Köln abgeordneten Beamten/Beamtinnen; für diese gilt § 15 Abs. 1.</p>	<p>§ 14 Bedienstete</p> <p>(1) Das Kommunalunternehmen ist Dienstherr der Bediensteten des Unternehmens mit Ausnahme der von der Stadt Köln abgeordneten Beamtinnen und Beamten; für diese gilt § 15 Abs. 1.</p>	<p>Überschrift Anpassung an § 74 Abs. 1 GO NRW.</p> <p>Abs. 1, 2: Anpassung an die neue Fassung des § 74 Abs. 1 GO NRW: die Worte „Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen“ werden ersetzt durch den Begriff „Bedienstete“.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kommunalunternehmens werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt. Dies gilt nicht für die von der Stadt Köln abgeordneten Beamten/ Beamtinnen.</p> <p>(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie oder er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in der sie oder er eingewiesen war, besetzbar war.</p>	<p>(2) Die Bediensteten des Kommunalunternehmens werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt. Dies gilt nicht für die von der Stadt Köln abgeordneten Beamtinnen und Beamten.</p> <p>(3) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie oder er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in der sie oder er eingewiesen war, besetzbar war.</p>	<p>Außerdem wird das Wort „Dienstherrin“ durch den Begriff „Dienstherr“ ersetzt.</p>
<p>§ 15 Überleitungsregelungen</p> <p>(1) Dienstherrin der von der Stadt Köln in das Kommunalunternehmen abgeordneten Beamten und Beamtinnen ist die Stadt Köln.</p> <p>(2) Die Einzelheiten des Überganges der Angestellten und Arbeiter/ Arbeiterinnen zum Kommunalunternehmen werden im Personalüberleitungstarif beschrieben.</p>	<p>§ 15 Überleitungsregelungen</p> <p>(1) Dienstherrin der von der Stadt Köln in das Kommunalunternehmen abgeordneten Beamten und Beamtinnen ist die Stadt Köln.</p> <p>(2) Die Einzelheiten des Überganges der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Kommunalunternehmen werden im Personalüberleitungstarif beschrieben.</p>	<p>Abs. 2 und 3: Redaktionelle Änderungen</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
<p>(3) Das Kommunalunternehmen tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Köln ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 Nr.1 übertragenen Aufgabe gilt dies insbesondere auch für das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.</p> <p>(4) Die Satzungen der Stadt Köln über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 14. Juli 1997, über die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom 12. Dezember 1990 und 15. Dezember 1991 sowie über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom 19. Dezember 2000 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Köln das Kommunalunternehmen tritt.</p>	<p>(3) Das Kommunalunternehmen tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Köln ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 übertragenen Aufgabe gilt dies insbesondere auch für das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.</p> <p>(4) Die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, des Ausgleichs der Wasserführung und des Hochwasserschutzes bei den auf dem Gebiet der Stadt Köln gelegenen sonstigen Gewässern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2010. Das Kommunalunternehmen ist Gesamtrechtsnachfolger der Stadt Köln auch in Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit diesen übertragenen Aufgaben stehen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus einer zwischen der Stadt Köln und dem Kommunalunternehmen abzuschließenden Vereinbarung. Bis zum 31. Dezember 2009 erfolgt die Durchführung dieser Aufgaben durch das Kommunalunternehmen wei-</p>	<p>Abs. 4:</p> <p>Abs. 4 a.F. ist überholt, da die dort genannten Satzungen durch die Abwassersatzung der StEB vom 25. September 2001, die Schmutzwassergrubensatzung der StEB vom 25. September 2001 sowie durch die Abwassergebührensatzung der StEB vom 07. Dezember 2006 abgelöst wurden.</p> <p>Die Übertragung der hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung der Unterhaltung der sonstigen Gewässer einschl. des diesbezüglichen Gewässerausbaus, Ausgleich der Wasserführung und Hochwasserschutzes erfolgt zum 01.01.2010 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Bis zum 31.12.2009 führt die StEB die beschriebenen Aufgaben für die Stadt Köln gemäß</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Begründung
	<p>terhin gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kommunalunternehmen vom 22. Dezember 2003.</p>	<p>öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 22.12.2003 durch. Dies wird in Abs. 4 n.F. geregelt.</p>
<p>§ 16 Auflösung des Kommunalunternehmens</p> <p>Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Köln zurück.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Kommunalunternehmens</p> <p>Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Köln zurück.</p>	<p><i>Unverändert</i></p>
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag 01. Januar 2004 in Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2003 außer Kraft.</p>	<p>Notwendige Änderung nur wegen der Neuveröffentlichung.</p>